



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus Hallof

## Im Schatten des Vaters. Die neuen Fragmente zum samischen Ehrendekret für Antileon aus Chalkis und seinen Sohn Leontinos (AM 72, 1957, 156 Nr. 1)

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **28 • 1998**

Seite / Page **43–54**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/979/5346> • urn:nbn:de:0048-chiron-1998-28-p43-54-v5346.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

KLAUS HALLOF

Im Schatten des Vaters.

Die neuen Fragmente zum samischen Ehrendekret  
für Antileon aus Chalkis und seinen Sohn Leontinos  
(AM 72, 1957, 156 Nr. 1)

Das im Heraion von Samos gefundene Ehrendekret für Antileon aus Chalkis hat seit seiner Publikation durch CH. HABICHT vor fast vierzig Jahren<sup>1</sup> nicht nur den Weg in die Auswahlmengen griechischer Inschriften<sup>2</sup> gefunden, sondern sich auch fortwährend interpretatorischer Aufmerksamkeit erfreut. Dabei stand vor allem die Chronologie der in der Urkunde erwähnten Ereignisse aus den letzten Monaten der attischen Klerarchie auf Samos im Mittelpunkt.<sup>3</sup> Der Text der Inschrift dagegen erfuhr seit HABICHT keine Veränderungen, um so mehr als Fragment a mit den ersten 25 Zeilen, die die erwähnten Begebenheiten schildern, vollständig erhalten ist, der aus den Fragmenten e und f rekonstruierte Schluß aber, von dem ein größerer Teil fehlt, relativ formelhaft ist und in der Forschung keine weitere Rolle gespielt hat.

Bei der Revision der im Lapidarium des Heraion aufbewahrten Inschriften<sup>4</sup> für das samische Corpus (IG XII 6,1) fand ich im Sommer 1994 vier weitere Fragmente (b–d. g), die zu dem Ehrendekret für Antileon gehören und zum Teil sogar an die bereits bekannten (a. e–f) unmittelbar anpassen.

---

<sup>1</sup> CH. HABICHT, AM 72, 1957 [1959], 156–164 Nr. 1 mit Photo Beilage 122 (D. MCCABE et al., Samos: Inscriptions, Texts and List, 1986, Nr. 15).

<sup>2</sup> J. POUILLOUX (ed.), Choix d'inscriptions grecques, 1960, 44–47 Nr. 8; A. BIELMAN, Retour à la liberté, 1994, 22–31 Nr. 7.

<sup>3</sup> M. ERRINGTON, Chiron 5, 1975, 51–57 (Bull.ép. 1976, 534); E. BADIAN, ZPE 23, 1976, 289–294 (Bull.ép. 1977, 349); K. ROSEN, Historia 27, 1978, 20–39; J. SEIBERT, Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte, 1979, I 165. II 513–514; G. SHIPLEY, A History of Samos 800–188 B.C., 1987, 167–168; O. SCHMITT, Der samische Krieg, Diss. Bonn 1992, 48–49; CH. HABICHT, Athen in hellenistischer Zeit, 1995, 44–45; K. HALLOF, Klio 78, 1996, 340 Anm. 12; P. J. RHODES – D. M. LEWIS, The Decrees of the Greek States, 1997, 276 Nr. 15.

<sup>4</sup> H. J. KIENAST, dem Leiter der samischen Ausgrabungen des DAI Athen, gebührt mein herzlicher Dank für die im Heraion gewährte Gastfreundschaft und die Erlaubnis zur Publikation der neuen Fragmente.

- Fr. a inv. J 67, gefunden von A. REHM im November 1924<sup>5</sup> in der Brunnenfassung eines verfallenen Hauses am Strand des Dorfes Kolonna. Oberteil der mit starkem Kymation abgeschlossenen Stele, obere linke Ecke gebrochen (kein Textverlust), unten gebrochen; stellenweise stark versintert. H. 0,75, B. 0,51 (oben) – 0,52 (unten), D. 0,16. Ed. CH. HABICHT, AM 72, 1957, 156 Nr. 1A und Photo (Beilage 122).<sup>6</sup>
- Fr. b ohne Inv.-Nr., von mir im Sommer 1994 im Lapidarium des Heraion aufgenommen, im Sommer 1995 an Fr. a angefügt; Fundumstände unbekannt. Links, oben und unten gebrochenes, stark versintertes Bruchstück, rechts oben Rand; Rückseite erhalten. H. 0,33, B. 0,35, D. 0,16. – Fr. b paßt an Fr. a rechts unten an, wobei sich die Bruchkanten an der Rückseite unmittelbar aneinanderfügen, während der Stein zur Schriftseite hin schräg weggebrochen ist und Textverlust aufweist (Abb. 1).
- Fr. c ohne Inv.-Nr., ebenda; gefunden am 9. Juli 1984 an der Heiligen Straße, verbaut im neuzeitlichen Brunnen. Rings und auch hinten gebrochenes Fragment. H. 0,185, B. 0,175, D. 0,10. Die Zuweisung zum Antileon-Dekret ist wegen des erkennbaren Inhalts sicher, obwohl Fr. c an keines der anderen Fragmente anpaßt. Es kann auch nicht links von Fr. b gehören (Abb. 1).
- Fr. d ohne Inv.-Nr., ebenfalls von mir im Sommer 1994 im Lapidarium des Heraion aufgenommen; Fundumstände unbekannt. Schmales Fragment vom linken Rand der Stele, der hinten erhalten, vorn weggebrochen ist; rechts, oben und unten Bruch, hinten vollständig. H. 0,41, B. 0,06 (oben) – 0,13 (unten), D. 0,165. Der Text beginnt 0,015 vom linken Rand. Fr. d paßt an keines der anderen Fragmente unmittelbar an (Abb. 1).
- Fr. e inv. J 162, inventarisiert 1931 oder 1932, «aus Umgebung». Rings gebrochenes Fragment, hinten vollständig. H. 0,37, B. 0,13, D. 0,18; unter der letzten Zeile Text 0,06 vacat. Rechts an Fr. e paßt Fr. f an. Ed. HABICHT, I. c. Nr. 1B (linker Teil) und Photo (Beilage 122).
- Fr. f inv. M 245, gefunden 1914 an der Heiligen Straße; unter J 252 ein weiteres Mal inventarisiert als «aus Kolonna» stammend. Rings gebrochenes Fragment, hinten vollständig. H. 0,265, B. 0,23, D. 0,18; unter der letzten Zeile Text 0,075 vacat. Fr. f paßt links an Fr. e, rechts an Fr. g an. Ed. HABICHT, I. c. Nr. 1B (rechter Teil) und Photo (Beilage 122).

<sup>5</sup> Nicht 1925, wie HABICHT (Anm. 1) 156 schreibt; REHM war von September bis November 1924 auf Samos, vgl. SBakBerlin 1926/XIII, 90–94.

<sup>6</sup> Einige Lesungen gehen auf G. DUNST zurück, dessen unfertiges Manuskript zu IG XII 6,1 mir vorliegt, wobei gegenüber HABICHTS Text keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen sind. Daß REHMS Versuch, die Inschrift zu lesen (Tagebuch, S. 56), zu keinem Erfolg führen konnte, weil er vor der Reinigung des Steines geschah, beweist sein weithin praktisch unlesbarer Abklatsch (im Archiv der IG).

Fr. g ohne Inv.-Nr., von mir im Sommer 1994 im Lapidarium des Heraion aufgenommen; Fundumstände unbekannt. Fragment vom rechten Rand, oben, unten, links gebrochen, hinten vollständig. H. 0,32, B. 0,035 (oben) – 0,11 (unten), D. 0,175; Links an Fr. g paßt Fr. f an (Abb. 1).

Zum folgenden Text (vgl. Abb. 2) sei bemerkt, daß sich über die Stellung der mittleren Fragmente c und d zu den oberen a + b und den unteren e–g nichts sagen läßt. Vermutlich gehört die untere Gruppe enger an die mittlere heran, doch habe ich keine zwingenden Ergänzungen gefunden, die eine überzeugende Anpassung ermöglichen. In der vorgeschlagenen Anordnung würde die gesamte Stele mit 69 Zeilen eine Höhe von 1,80 m erhalten, was gut möglich und in Anbetracht der unter den samischen Dekreten singulären Dicke des Steins von 0,165 m nicht abwegig erscheint.

|    |           |  |   |
|----|-----------|--|---|
| a. | 321–19 a. | Χα(λκιδέων)  | a |
|    |           | ἔδοξε τῷ δήμῳ· ἐπειδὴ Ἀριστοφῶντος εἰπόν-<br>τος καὶ γνώμην ἐν Ἀθηναίοις συγγραμμέν-<br>ου τὸν στρατηγὸν τὸν ὑπ' Ἀθηναίων εἰΣάμον<br>5 κεχειροτονημένον Σαμίων τοὺς ἐξ Ἀναίω-<br>ν κατελθόντας καὶ α[ῦ]τοὺς καὶ ἐγγόνους<br>συλλαβόντα ἀποστέλλειν εἰς Ἀθήνας,<br>τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ταῦτα ψηφισα-<br>μένου καὶ τὴν Πάραλον τὸ ψήφισμα φέρο-<br>10 ουσαν εἰΣάμον ἀποστείλαντος, ὁ στρατη-<br>γὸς πολλοὺς καὶ καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς τῶ-<br>ν πολιτῶν συλλαβὼν ἀπέστειλεν, οὓς Ἀ-<br>θηναῖοι καθέρξαντες εἰς τὸ δεσποτήριον<br>θάνατον κατέγνωσαν· Ἀντιλέων δὲ Λεοντί-<br>15 νου Χαλκιδεὺς τῶν ὑπ' Εὐρίπου, πυθόμενος<br>τοὺς περιστάτας κινδύνους Σαμίων τοὺς<br>ἐν Ἀθήναις εἰργμένους, διαφυλάσσωσιν τήν<br>τε φιλίαν τὴν Χαλκιδεῶσι καὶ Σαμίοις ὑπά-<br>ρχουσιν καὶ τὴν εἰρήνην ἣν εἶχεν αὐτὸς [ε]-<br>20 ἰς Σαμίους ἐνδεικνύμενος, χρήματ' ἀπ[ο]-<br>στείλας ἐκ τῶν ἰδίων εἰς Ἀθήνας εἰς τὴ[μ]<br>βουλὴν καὶ τοὺς ἑνδεκα διέσωσ[εν τοῦ]-<br>ς ἄνδρας καὶ διεκόλυσεν ὑπ' Ἀθη[αίων ἀ]-<br>ποθανεῖν, καὶ τῶν ἀνδρῶν διασωθ[έντων<br>25 εἰς Χαλκίδα κατα[σκε]ύασα[ς ἐφοδί]οις τε καὶ τοῖς<br>ἄλ[λοις] ὄ[φ]ιν ἐτύ[γχανον] δεόμενοι ἀπέστει-<br>[λε αὐτοὺς - - - ]I συνέβη δὲ Γ.ΙΙΙ. τὰ χρήμα-<br>[τα - - - - - ]ας Ἀντιλέοντα κομίσασθα[ι]<br>[- - - - - ]κατὰ τὰς φυγὰς καὶ τὰς ἀτυχία[ς] | b |

- 30 -----μων πρότερον Ἀντιλέω[ν. ]  
 -----ην, Λεοντίνος δὲ ὁ υἱὸς [αὐτ]-  
 [οὔ τήν τε εἰνοίαν παρ]αλαβὼν παρὰ τοῦ πα[τρὸς]  
 [καὶ τὴν φιλίαν ἦν αὐτὸς ἔσ]χεν εἰσαμίους δε[ικ]-  
 [νύμενος -----]. .ς αὐτ-----
- 35 -----ΡΓΓ-----
- lacuna*
- ΝΝ----- c
- [----- ἐ]ντυγχ[αν----- ]  
 [----- καθ' ὅσον δυ]νατός ἐ[στι----- ]
- d τε[----- δεδό]χθαι τῷ δήμ[ωι Λεοντίνον Ἀ]-  
 40 ντιλέοντος μ]έν ἐπαινέσα[ι ὑπὲρ τῆς ἑαυτοῦ κ]-  
 αὶ ὑπ[έρ τῆς το]ῦ πατρὸς ἀνδ[ραγαθίας ὅτι ἀνδ]-  
 ρες ἀ[γαθοὶ γ]εγένηται περὶ τοὺς ἀπαχθέν]-  
 τας Σ[αμίους], δεδόσθαι δ[ὲ αὐτοῖς καὶ πολιτεία]-  
 ν καὶ πε[----- καὶ ἐπικληρῶσαι αὐτοὺς ἐπὶ]
- 45 [φ]υλῆμ [καὶ χιλιαστὺν καὶ ἑκατοστὺν καὶ]  
 [γ]ένο[ς καὶ ἀναγράψαι καθάπερ καὶ τοὺς ἄλ]-  
 [λο]υς Σ[αμίους, τῆς δὲ ἀναγραφῆς ἐπιμεληθ]-  
 [ῆ]ναι τ[οὺς πέντε τοὺς ἠιρημένους· ----- ]  
 . .ENT-----
- 50 . . . ΡΟΥ-----  
 [. . .σ]ωτ-----  
 . . . . ΔΕ-----  
 . . . . . Σ-----
- lacuna*
- e ----- \O-----
- 55 [----- τα]ῦτα . . ----- ΙΕΔ  
 [----- Λεο]ντίνου . . ----- ΩΝ  
 [----- τῶν] χρημάτων [ὧν ἄν]τιλέ-  
 [ων ----- εἶ]ς τὴν σω[τηρίαν τ]ῶν ἀ-  
 [νδρῶν· ὅπως οὖν τιμῶ]μεν Ἀντι[λέ]οντα . . ΛΕ
- 60 ----- ΣΔΕ ἀποδ[ο]χ(α)ῖς ἀρμοζού-  
 [σαι ----- δεδό]χθαι τῷ δ[ή]μωι Ἀντιλέοντ-  
 [ος στή]σαι εἰκόνα χα[λκίην εἰς τ]ὸ ἱερόν τ[ῆς Ἡρ]η-  
 [ς, στεφανῶσαι αὐτ]ὸν δὲ χρυ[σ]ῶι στεφάνωι ΣΤΗΦΑ  
 [----- ἀπὸ . δο]ραχμῶν, [ὅτ]αν τοῖς βασιλεῶσι]
- 65 [τὸν ἀγῶνα συντε]λῶμεν τ[ὸ] δὲ ψήφισμα τόδε ἀ-  
 [ναγράψαι τοὺς ἐ]ξετασ[τ]ῆς εἰστήλην λιθίν-  
 [ην καὶ στή]σαι εἰς τὸ [ἱε]ρόν τῆς Ἡρῆς, τὸν δὲ  
 [ταμίαν εἰς ἀ]ναγρα[φὴν] τῆς στήλης ὑπη[ρ]ε-  
 [τῆσαι] *vacat* f *vacat*

1–25 legit HABICHT, 2–5 pleni<sup>us</sup> HALLOF || 1 Χα(λιδεύς) HABICHT, Χα(λιδέως) BIELMAN 29 adn. 33, Χα(λιδέων) DUNST || 2 Ἀ[ριστο?]φώντος HABICHT, Ἀ. . φώντος DUNST, sed lectio certa || 3 γγώμην ἐν DUNST apud HABICHT || 4 [τ]ὸν [τῶν Ἀ]θηναίων HABICHT, DUNST, corr. HALLOF || 5 in. [x]εχει[ρ]οτον[η]μένον DUNST apud HABICHT || 22 βουλήγ ex -HN correctum || 24 διασωθ[έντων] recte suppleverat HABICHT || 25 α[ὑ]τοῦς - ] BIELMAN || 25–57 legit et suppl. HALLOF || 27 πρίν ἤ? || 42 ΓΕΓΗΝ primo scripserat lapicida || 44 π[ρο]ξενία? || 56 (fortasse ΤΙΝΟΣ), HABICHT || 57–58 χορημάτων τῶν ἀνηλωμένων ὑπ' αὐτοῦ εἰς τὴν σω[τη]ρίαν τῶν ἀνδρῶν HABICHT || 58 προεισευπόρησε εἰς vel sim. quid || 59–61 Ἀντιλ[έ]οντα [α ἀντι τῆς εδεργεσίας τῆ]σδε ἀποδ[ο]χ[α]ῖς ἀρμο[ζ]ούσαις καὶ τιμαῖς? HABICHT, Ἀντι[λ]έ[ο]ντα [α ταῖς μὲν τιμαῖς καλαῖς, ταῖς δὲ ἀποδ[ο]χ[α]ῖς ἀρμο[ζ]ούσαις -- DUNST || 59–60 Ἀντι[λ]έ[ο]ντα δὲ Λε[ο]ντίνου μεγίσταις ταῖ]σδε HALLOF cunctabundus || 60 ΑΠΟΔ[Ο]ΧΙΣ lap. || 61–63 suppl. HABICHT || 63 ΣΤΗΦΑ lap.; diplographiam subesse ratus {στηφά[ι]νοι} ἀπὸ \* F \* δρ]- HALLOF; ἀρετῆς ἔνεκε ἀπὸ . δρ]- HABICHT, ἀπὸ πεντήκοντα δρ]- DUNST || 64–67 suppl. HABICHT || 67–69 suppl. HALLOF; \*Ηρη[ς, ἐπιμεληθῆναι δὲ τῆς ἀ]ναγρα[φῆς] τῆς στήλη[ς] τοῦς πέντε] HABICHT.

Die neuen Fragmente erweisen die Inschrift als einen Doppelbeschluß, wie die zweifache Resolutionsformel δεδόχθαι κτλ. in Z. 39 und Z. 61 zeigt. Die Urkunde gilt zwei Personen: Antileon und seinem Sohn Leontinos (Z. 31. 57), der denselben Namen wie sein Großvater (Z. 14–15) trägt.<sup>7</sup> Der Sohn war an der Aktion des Vaters mit beteiligt, und beide, Vater und Sohn, werden geehrt.

Ob der erste Beschluß Z. 39–48 beiden gemeinsam gilt, wird nicht ganz klar. Die Rede ist zunächst nur von dem Sohn, wie der Singular δυνατός Z. 38 beweist, und Z. 39–40 an Λεοντίνον καὶ Ἀ[ν]τιλ[έ]οντα μὲν ἐπαινέσα[ι] zu denken, verbietet Z. 41 τοῦ πατρός. Das folgende Verbum des Nebensatzes, γεγένηται, ist freilich ein Plural, und es ist nicht nur aus diesem Grunde sehr wahrscheinlich, daß die Z. 43–48 genannten Ehrungen für Vater und Sohn galten. Es ist nämlich schwer vorstellbar, daß Antileon nur (Z. 61–67) mit Statue und Kranz, nicht aber mit Lob, Bürgerrecht, Proxenie und Eintragung in das Bürgerregister ausgezeichnet worden wäre. Die in den samischen Urkunden sehr stereotypen Formeln,<sup>8</sup> mit denen diese Privilegien vergeben werden, wollen sich allerdings den erhaltenen Resten nicht recht fügen. Δεδόσθαι weist zwar auf die Verleihung des Bürgerrechts hin, aber die Formel lautet üblicherweise δεδόσθαι δὲ αὐτοῖ καὶ πολιτείαν ἐφ' ἴση καὶ ὁμοίαι, und für diesen obligatorischen Zusatz ist kein Platz. Im folgenden ist die für die Zuweisung des Geehrten in die samische Bürgerschaft übliche Formel zu erkennen,<sup>9</sup> der der

<sup>7</sup> Aus dem Patronym Z. 14–15 hatte HABICHT (Anm. 1) 163 Anm. 27 den Nominativ Λεοντίνης abgeleitet, den BIELMAN (29) und LGPN I 284 (wo allerdings D. K(NOEPFLER) das Richtige schon vermutet hatte) übernehmen.

<sup>8</sup> Vgl. HABICHT (Anm. 1) 261–270.

<sup>9</sup> Ἐπικληρώσαι αὐτὸν ἐπὶ φυλὴν καὶ χιλιαστὸν καὶ ἑκατοστὸν καὶ γένος; hierbei muß allerdings Z. 45 die falsche Form [φ]υλῆμ statt -ην bzw. assimiliertem -ην in Kauf genommen werden; der schräge Aufstrich kann jedoch schwerlich zu einem anderen Buchstaben als zu My gehören.

Vermerk über die Einschreibung in die Bürgerliste<sup>10</sup> und die dafür Verantwortlichen gefolgt sein muß. Da die Urkunde zweifellos in die früheste Zeit des samischen Staates nach der Rückkehr der Bürger aus dem Exil gehört, ist hierbei (Z. 48) an die außerordentliche Fünf-Männer-Kommission zu denken, deren Aufgabe es war, die Bürgerlisten neu zu erstellen, und die man als τούς πέντε τούς ἤρωτημένους, einmal aber auch τούς ἐπὶ τῆι ἀνακρίσει [ἤρωτημένους] bezeichnet hat.<sup>11</sup>

Der folgende Passus Z. 51–59 ist fast vollständig zerstört und kann nicht einmal in seinem Umfang sicher bestimmt werden. Es ist sehr gut möglich, daß Fr. e–g hochzurücken sind, wengleich Z. 51 σ]ωτ- - (falls richtig ergänzt) nicht allzu dicht bei Z. 58 σω]τηρίαν gestanden haben dürfte. Das Dekret wendet sich in diesen Zeilen nun wieder Antileon zu und stellt offenbar klar, daß dessen Tat, die die des Sohnes bei weitem übertraf, mit besonderen Ehren ausgezeichnet werden müsse. Wirklich ist unter den samischen Ehrenurkunden des 4. und 3. Jh.s die Verleihung einer Statue singular. Z. 59–61 hat bereits HABICHT als Finalsatz für die folgende Auszeichnung des Antileon erkannt – wie sich jetzt zeigt, in Abhebung und Steigerung gegenüber derjenigen des Sohnes. Das neue Fragment macht die vorgeschlagenen Ergänzungen hinfällig, ohne andere zu provozieren;<sup>12</sup> doch scheint mit -σδε auf die im folgenden genannten exzeptionellen Ehren Bezug genommen zu sein.

Im Beschluß selbst (Z. 61–69) wurden HABICHTS Ergänzungen im wesentlichen bestätigt; nur die Zeilentrennung war zu modifizieren, da die beiden ihm bekannten Fragmente nun mehr zum rechten Rand gerückt werden müssen. An zwei Stellen sind Änderungen nötig: War Z. 63–64 die Angabe der für den Kranz ausgesetzten Summe unter den samischen Dekreten schon singular und die Ergänzung der Ziffer mit Unsicherheit behaftet, so stiftet Fr. g mit dem ganz unsinnigen ΣΤΗΦΑ noch mehr Verwirrung. Unter der Annahme, der Schreiber habe versehentlich das Wort στεφάνωι doppelt geschrieben (wobei er bei der Wiederholung ε mit η vertauschte), diesen Fehler zunächst nicht bemerkt und später nicht mehr durch eine Rasur ausmerzen wollen, bleibt für die Wertangabe in Z. 64 nur noch ein Platz von ca. 8 Buchstaben übrig – zu wenig für eine ausgeschriebene Zahl (wie DUNST vorschlug) und besser geeignet für ein durch beiderseitiges spatium hervorgehobenes Zahlzeichen, dessen Wert unbekannt bleibt.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Καὶ ἀναγράψαι καθότι καὶ τοὺς ἄλλους Σαμίους.

<sup>11</sup> K. HALLOF, *Klio* 78, 1996, 337–346 (PH. GAUTHIER, *Bull.ép.* 1997, 446).

<sup>12</sup> Schwierigkeiten bereitet Z. 59 die Lücke von zwei Buchstaben zwischen Ἀντιλέοντα und ΛΕ, die von [π]λε[ίτουσι nicht gefüllt wird. Das von mir erwogene Patronym (mit δὲ verbunden wie oben Z. 14) ist natürlich nicht zwingend erforderlich.

<sup>13</sup> Unter den Dekreten der attischen Kleruchie kommen beide Varianten vor: AM 51, 1926, 34–36 Nr. 4, Z. 13–14 ἀπὸ π[εντακοσίων δραχμῶ]ν, dagegen AM 44, 1919, 3–4 Nr. 4 (SEG I 349), Z. 8–9 ἀπὸ F δρα|χμῶν.

Am Schluß Z. 66–67 hatte HABICHT die bereits erwähnte Fünf-Männer-Kommission ergänzt. Da diese wohl mit der ἀναγραφή der Ehrenbürger in das Bürgerregister, nicht aber mit der ἀναγραφή der Stele zu tun hatte, waren Zweifel an dieser Ergänzung bereits angebracht, bevor Fr. g diese obsolet machte und dem mehrfach in frühen samischen Urkunden nachgewiesenen Kostenvermerk<sup>14</sup> Raum gab.

In der Lücke zwischen Fr. a und Fr. e + f vermutete HABICHT, daß die Rückführung der Samier von Chalkis nach Samos und ihre Ausstattung mit Zehrgeld (ἐφόδια) durch Antileon berichtet gewesen sein dürften, und aus der mehrfachen Erwähnung der Auslagen (χορήματα, Z. 20 und Z. 57) schloß er, daß dieser «die Rückzahlung der Summen den Samiern entweder sehr erleichtert oder sie sich sogar ganz verbeten haben».<sup>15</sup> Diese Vermutung hat sich als prinzipiell zutreffend gezeigt, die Sache selbst war aber offenbar komplizierter, wie die Einführung des Sohnes Leontinos beweist. Leider läßt der Textverlust keine Einzelheiten mehr erkennen. Zu lesen ist zunächst, daß Antileon zusätzlich zu der bereits geleisteten Geldzahlung an die Athener Behörden<sup>16</sup> die nach Chalkis befreiten Männer mit Zehrgeld ausstattete und ihre Heimkehr veranlaßte (Z. 24–27).<sup>17</sup> Der folgende Satz bleibt unklar. Von συνέβη ist sicher der A. c. I. Ἀντιλέοντα κομίσασθα[ι] (Z. 28) abhängig: «Es ereignete sich aber, daß Antileon das Geld zurückverlangte.» Die im Apparat zur Erwägung gestellte Lesung πρὶν ἢ<sup>18</sup> ist ganz unsicher. Sie würde bedeuten, daß vor dieser Forderung eine Änderung eingetreten war. Möglicherweise war in Anbetracht des Exils (φυγαί) und der schwierigen Situation (ἀτυχίαι hier im ungewöhnlichen Plural, Z. 29) die frühere (πρότερον, Z. 30) Geldleistung neu zu bewerten.

An dieser Stelle trat der Sohn Leontinos in das Geschehen ein, und sein Verhalten war nicht nur von der Gesinnung des Vaters inspiriert, sondern stellte auch seine eigene unter Beweis (Z. 31–34). Die konkrete Tat (Z. 34–37), die er mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft (Z. 38) realisierte, läßt sich nicht mehr erkennen. Hat er den Vater bestimmt, die zurückzuzahlenden Summen zu verringern oder darauf ganz zu verzichten? Hat er selbst Geld für die Samier gegeben?

<sup>14</sup> HABICHT (Anm. 1) 265.

<sup>15</sup> Ibid. 164, 163 Anm. 28; ihm folgt BIELMAN 30–31.

<sup>16</sup> Vergleichbar ist das Ehrendekret für Eumaridas aus Kydathenaion (IG II<sup>2</sup> 844; BIELMAN Nr. 31) aus dem Jahre 229/28, worin Z. 8–10 ebenfalls zwischen zwei Zahlungen unterschieden wird: dem Beitrag zum Lösegeld in Höhe von 20 Talenten und der Auslegung des Zehrgeldes; letzteres ist ausdrücklich als Darlehen gekennzeichnet (Z. 8–10): καὶ προεισηγεγε χορήματα ἐκ τῶν ἰδίων εἰς τὰ εἴκοσι τάλαντα τὰ συμφωνηθέντα ὑπὲρ τῶν αἰχμαλώτων, ἐδάνεισε δὲ καὶ τοῖς ἀλοῖσιν εἰς ἐφόδια.

<sup>17</sup> Vgl. IG II<sup>2</sup> 398 Z. 8–9 (BIELMAN Nr. 9): πολλοὺς διέσ[ω]ισεν καὶ ἐφόδια δοῦ[ς] ἀπέστειλε[ν]; II<sup>2</sup> 399 Z. 16–17 (BIELMAN Nr. 6): ἀπέστ[ει]λε τοῖς αὐτοῦ ἀναλώμασιν.

<sup>18</sup> Vgl. IG I<sup>3</sup> 84 Z. 9, dazu K. MEISTERHANS, Grammatik der attischen Inschriften, <sup>3</sup>1900, 251 Nr. 13 («Ionismus?»).

Ebensowenig wie auf diese neuen Fragen erhält man eine Antwort auf die alten, viel diskutierten betreffs der Datierung der in der Inschrift genannten Ereignisse.<sup>19</sup> Die Rückkehr auf die Insel und die Verhaftung geschahen in den Wochen kurz vor oder nach Alexanders Tod (Juni 323).<sup>20</sup> Im Lamischen Krieg standen Athen und Euböa auf gegensätzlicher Seite. Für das Datum des Loskaufes stehen daher alternativ die Monate vor dem Ausbruch des Krieges (September) oder die kurze Zeit nach der Schlacht bei Krannon (Anfang August 322) bis zur makedonischen Besetzung des Piräus (September 322) zur Verfügung. Denn mag auch die an Polyperchon delegierte Entscheidung über Samos erst Ende 322 definitiv gefallen sein, so hat doch Antipater nach der Kapitulation Athens eine Freilassung der Gefangenen jederzeit erzwingen können. Klar ist andererseits, daß das Dekret selbst zwischen 321 (Rückkehr der Samier aus dem Exil) und 319 erlassen wurde; nur während dieser Zeit bestand das Fest für die Könige Philipp Arridaios und Alexander IV., das HABICHT aus Z. 64 βα- - vermutete und das Fr. g bestätigt. Wenn den neuen Fragmenten überhaupt ein Hinweis für die Datierung zu entnehmen ist, dann der auf einen längeren Zeitraum zwischen dem Loskauf und dem Ehrenbeschluß. Dazwischen lagen die Fahrt nach Chalkis, die Heimsendung auf Kosten des Antileon, finanzielle Schwierigkeiten infolge von Exil und ἀτυχία und die klärende Aktion des Leontinos.

*Übersetzung:*

(Dekret) wegen Chalkis. <sup>2</sup>Es beschloß das Volk: Als Aristophon den Antrag gestellt und eine Beschlußvorlage bei den Athenern darüber ausgefertigt hatte, daß der von den Athenern für Samos gewählte Strategie die aus der Anaia zurückgekommenen Samier, und zwar sie selbst und ihre Nachkommen, ergreifen und nach Athen überstellen solle, und als das Volk der Athener dies beschloß und die Paralos ausgesandt hatte, den Beschluß nach Samos zu bringen, hat der Strategie viele vortreffliche Bürger ergriffen und überstellt, die die Athener in das Gefängnis einsperrten und des Todes für schuldig sprachen; <sup>14</sup>Antileon aber, der Sohn des Leontinos, aus Chalkis am Euripos, erfuhr von der den in Athen eingesperrten Samiern drohenden Gefahr und hat, indem er die zwischen Chalkidern und Samiern bestehende Freundschaft bewahrte und die gute Gesinnung, die er selbst gegenüber den Samiern hegte, erneut bewies, aus dem eigenen Vermögen Geld nach Athen an den Rat und das Elf-Männer-Kollegium geschickt, die Männer gerettet und verhindert, daß sie von der Hand der Athener starben. Als die Männer nach Chalkis gerettet waren, hat er sie mit Zehrgeld und anderem, was immer sie gerade nötig hatten, ausgestattet und (heim)geschickt. . . . <sup>27</sup>es ereignete sich aber, daß, bevor das Geld . . . Anti-

<sup>19</sup> Den Forschungsstand referiert ausführlich BIELMAN 26–29.

<sup>20</sup> Zuletzt HABICHT (Anm. 3), 45.

leon einforderte . . . wegen des Exils und der schwierigen Lage . . . vorher Antileon . . .; <sup>30</sup>Leontinos aber, sein Sohn, der die gute Gesinnung vom Vater übernahm und die Liebe, die er selbst gegenüber den Samiern hegte, unter Beweis stellte, . . . <sup>38</sup>so sehr er es vermochte . . . <sup>39</sup>beschließe das Volk: Leontinos, den Sohn des Antileon, zu loben wegen seiner und seines Vaters Vortrefflichkeit, weil sie sich um die inhaftierten Samier vortrefflich verdient gemacht haben; ihnen auch das Bürgerrecht und . . . zu geben und sie durch Los in Phyle und Tausendschaft und Hundertschaft und Geschlecht einzuweisen und sie einzutragen wie die anderen Samier – für die Eintragung soll die Fünf-Männer-Kommission sorgen. . . . <sup>56</sup>Leontinos' . . . des Geldes, das Antileon [als Darlehen (?) gegeben hat] für die Rettung der Männer. <sup>59</sup>Damit nun auch wir Antileon, [den Sohn des Leontinos, ehren] . . . mit angemessenen Anerkennungen, beschließe das Volk: eine Bronzestatue des Antileon in das Heiligtum der Hera zu stellen, ihn aber zu bekränzen mit einem goldenen Kranz . . . von ? Drachmen, wenn wir den Königen die Festspiele ausrichten. Diesen Beschluß sollen die Exetasten auf eine steinerne Stele schreiben und in das Heiligtum der Hera stellen, der Schatzmeister soll für die Beschriftung der Stele zahlen.

*Inscriptiones Graecae*

*Berlin-Brandenburgische*

*Akademie der Wissenschaften*

*Unter den Linden 8*

*10117 Berlin*



*frg. b*



*frg. d*



*frg. g*



*frg. c*

*Abb. 1*

ΕΔΟΞΕΤΩΙΔΙΗΜΩ.ΙΕΡΕΙΔΗΡ.ΣΤΟΦΩΝΤΟΣΕΙΓΟΝ  
 ΤΟΥΡΑΙ.ΝΩ.ΝΙ.ΙΝΕΝΑΘΗΝΑΙΟΙΣ.ΣΥΓΓΡΑΤΑΜΕΝ  
 ΟΥΤΟΝ.ΣΤΡΑ.ΠΗΓΟΝΤΟΝ.ΤΑΘΗΝΑ.ΩΝΕΙΣΑΜΟΝ.  
 ΙΚΕΧΕΙ.ΟΤΟΝΙ.ΜΕΝΟΝΣΑΜ.ΩΝΤΟΥ.ΣΕ.ΦΑΝΑΙΟ.  
 ΝΚΑΤΕΛΘΟΝΤΑ.ΣΚΑΙΑ.ΤΟΥ.ΣΚΑΙΕΚΓΟΝΟΥ.Σ  
 ΣΥΛΛΑΒΟΝΤΑ.Δ.ΡΟΣ.ΤΕ.ΜΕΙΝΕΙΣ.ΛΟΗΝΑΣ  
 ΓΟΤΔΗΜΟΥ.ΤΟΥ.ΑΘΗΝΑΙΩΝ.ΤΑΥ.ΤΑ.ΤΗ.ΦΙ.Σ.Α  
 ΜΕΝΟΥ.ΚΛΙ.ΤΗ.Μ.Γ.Α.Ρ.Ι.ΛΟΝΤΟ.Υ.ΦΙ.Σ.Μ.Α.Φ.Ε.Ρ  
 Ο.Σ.ΑΝΕΙΣ.Α.Μ.Σ.Ν.Α.Γ.ΟΣ.Τ.Ε.Ι.Α.Ν.Τ.ΟΣ.Ε.Σ.Τ.Ρ.Α.Τ.Η  
 Γ.ΟΣ.Γ.Ο.Λ.Λ.Ο.Σ.Σ.ΚΑΙ.Α.Ι.Κ.Α.Ν.Ο.Σ.Σ.ΚΑΙ.Α.Ι.Γ.Α.Θ.ΟΥ.Σ.Τ.Ω  
 Ν.Γ.Ο.Α.Ι.Τ.Ω.Ν.Σ.Τ.Α.Λ.Λ.Ω.Ν.Α.Γ.Ε.Σ.Τ.Ε.Ι.Λ.Ε.Ν.Ω.Σ.Υ.Α  
 Θ.Η.ΝΑ.Ι.Ο.ΙΚ.Θ.Ε.Ρ.Ε.Α.Ν.Τ.Ε.Σ.Ε.Σ.Τ.Ο.Δ.Ε.Σ.Μ.Ω.Τ.Η.Ρ.Ι.Ο.Ν  
 Θ.Α.Ν.Α.Τ.Ο.Ν.Κ.Α.Ι.Ε.Ι.Ν.Ω.Σ.Α.Ν.Α.Ν.Τ.Α.Ε.Ω.Ν.Δ.Ε.Λ.Ε.Ο.Ν.Τ.Ι  
 ΝΟΥ.Χ.Α.Λ.Κ.Δ.Ε.Υ.Σ.Τ.Ω.Ν.Α.Γ.Ε.Υ.Ρ.Ι.Γ.ΟΥ.Υ.Τ.Ο.Μ.Ε.Ν.Ο.Σ  
 ΤΟΥ.Σ.Π.Ε.ΡΙ.Ε.Σ.Τ.Ω.Τ.Α.Σ.Κ.Ι.Ν.Δ.Υ.Ν.Ο.Σ.Σ.Α.Μ.Ι.Ω.Ν.Τ.ΟΥ.Σ  
 ΕΝΑ.Θ.Η.Ν.Α.Ι.Σ.Ε.Ι.Ρ.Γ.Μ.Σ.ΝΟΥ.Σ.Δ.Ι.Α.Φ.Υ.Λ.Α.Σ.Σ.Ω.Ν.Τ.Η.Κ  
 Τ.Ε.Φ.Ι.Α.Ι.Α.Ν.Τ.Η.Κ.Α.Λ.Λ.Ι.Δ.Ε.Ο.Σ.Ι.Κ.Α.Ι.Σ.Α.Μ.Ι.Ο.Ι.Σ.Υ.Ι.Ν  
 Ρ.ΧΟΥ.Σ.Α.Ν.Κ.Α.Ι.Τ.Η.Ε.Θ.Ν.Ο.Ι.Α.Ν.Η.Ν.Ε.Ι.Χ.Ε.Ν.Α.Υ.Τ.ΟΣ  
 Ι.Σ.Α.Μ.Ι.ΟΥ.Σ.Ε.Ν.Δ.Ε.Ι.Ρ.Υ.Μ.Ε.Ν.Ο.Σ.Χ.Η.Μ.Α.Τ.Α.Δ  
 Σ.Τ.Ε.Ι.Λ.Α.Σ.Ε.Κ.Τ.Ω.Ν.Ι.Δ.Ι.Ω.Ν.Ε.Ι.Σ.Α.Θ.Η.Ν.Α.Σ.Ε.Ι.Σ.Τ.Ι  
 Β.ΟΥ.Λ.Η.Γ.Κ.Α.Ι.Τ.ΟΥ.Σ.Ε.Ν.Δ.Ε.Κ.Α.Δ.Ε.Σ.Ω.Ι.Υ  
 Χ.Α.Ν.Δ.Ρ.Α.Σ.Κ.Α.Ι.Α.Ι.Κ.Ω.Λ.Υ.Σ.Ε.Ν.Υ.Π.Α.Θ.Η  
 Γ.Ο.Θ.Α.Ν.Ε.Ι.Ν.Κ.Α.Ι.Τ.Ω.Ν.Α.Ν.Δ.Ρ.Ω.Ν.Α.Ι.Σ.Ω.  
 ΕΙ.Σ.Χ.Α.Λ.Κ.Ι.Α.Κ.Α.Ι.Σ.Α.Σ.Τ.Ε.Κ.Α.Ι.Τ.Ο.Ι.Σ  
 Δ.Α.Ε.Ο.Χ.Α.Ν.Ο.Ν.Δ.Ε.Ο.Μ.Ε.Ν.Ο.Ι.Α.Γ.Ε.Σ.Τ.Ε.Ι  
 Σ.Τ.Η.Ε.Β.Η.Δ.Ε.Γ.Ι.Τ.Ι.Τ.Ι.Μ.Α  
 Α.Σ.Α.Ν.Τ.Ι.Ε.Ο.Ν.Τ.Α.Κ.Ο.Μ.Ι.Σ.Α.Σ.Ω.Ν  
 Α.Τ.Α.Σ.Φ.Υ.Γ.Α.Σ.Κ.Α.Ι.Τ.Α.Σ.Τ.Υ.Χ.Ι.Ν  
 Μ.Ω.Ν.Π.Ρ.Ο.Τ.Ε.Ρ.Ο.Ν.Α.Ν.Τ.Ι.Ε.Σ  
 Ι.Ν.Ε.Ο.Ν.Τ.Ι.Ν.Ο.Σ.Δ.Ε.Ο.Υ.Ι.Ο.Σ  
 Α.Λ.Α.Β.Ω.Ν.Π.Α.Ρ.Α.Τ.Ο.Υ.Γ.Υ.  
 Χ.Ε.Ν.Ε.Ι.Σ.Α.Μ.Ι.ΟΥ.Σ.Α.Υ.  
 Σ.Α.Υ.Τ.Α.

ΑΝΤΥ  
 ΑΤΥ  
 ΝΑΤΟΣΕ  
 ΚΟΛΙΩΙΔΗΜ  
 ΕΝΕΓΑΙΝΕΣΑ  
 ΤΡΑΤΡΟΣΑΡ  
 ΕΓΓΗΝΗΤΑΙ  
 ΔΕΔΟΣΘΑΙ

ΝΤΙ  
 ΑΠΠ  
 ΡΕΣΑ  
 ΤΑΣΣ  
 ΚΑΙΠ  
 ΚΑΗ  
 ΙΝΟ  
 ΝΑΙ  
 ΝΤ  
 ΡΟΥ  
 Δ  
 Δ

ΕΑ  
 ΛΝ  
 ΤΙΑΕ  
 Ν  
 ΜΑΕ  
 ΤΟΥ  
 ΕΟΝΤ  
 ΚΙΣΑΡΜΟ  
 ΟΝΤ  
 ΜΟΙΑΝΤΙ  
 ΡΙΕΡΟΝΤΙ  
 ΙΣΤΕΦΑΝ  
 ΝΤΟΙΣΒΑ  
 ΚΙΛΕΟΣ  
 ΔΕΥΗΦΙΣΜ  
 ΑΣΕΙΣΤΗ  
 ΟΝΤΗΣΗΡ  
 ΤΗΣΣΤΗΛΗ

ΑΤΑ.  
 ΝΤΙΝΟ  
 ΧΡΗΜΑΤΩ  
 ΣΤΗΝΣΩ  
 ΝΕΝΑΝΤΙ  
 ΕΔΕΑΓΟΔ  
 ΚΑΗΤΩΙΔ  
 ΑΚΗΝΕΙΣ  
 ΑΝΔΕΡΥ  
 ΑΧΜΩΝ  
 ΩΜΕΝΤ  
 ΕΕΤΑΥ  
 ΕΙΣΤΟ  
 ΝΑΡΡΑ

Abb. 2

